



## **M e r k b l a t t** für Schlachtungen/ Hausschlachtungen

### **Definition des Begriffs für Spezifizierte Risikomaterialien bei Rindern, Schafen und Ziegen**

Nach Anhang V Nr. 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien vom 22. Mai 2001 in der geltenden Fassung sind:

#### **Bei Rindern:**

- **der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen sowie Rückenmark** von über 12 Monate alten Tieren

sowie

#### **Bei Schafen und Ziegen:**

- **der Schädel einschließlich Gehirn und Augen und Rückenmark** von Tieren, die **über 12 Monate alt** sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat und

als spezifiziertes Risikomaterial zu entfernen, einzufärben und unschädlich zu beseitigen.

Das spezifizierte Risikomaterial ist der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.

Das spezifizierte Risikomaterial wird von der mit der Beseitigung beauftragte Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt. Das ist für Thüringen:

**Sec Anim GmbH  
Niederlassung Elxleben  
Riedfeld 7  
99189 Elxleben  
Tlf. 036201/66110**

**Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entfernung des spezifizierten Risikomaterials sowie für die Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat.**